

(S. 101–103) sowie einem Verzeichnis der lokalisierbaren Orte (S. 105-106) und einem nach Nachnamen geordneten Personenregister (S. 109–113).

Den beiden Herausgeberinnen ist nicht nur zu ihren motivierten Studierenden zu gratulieren, sondern auch zu einem ansprechend gestalteten Büchlein, mit dem eine Quelle aufbereitet wird, die nicht nur interessante Einblicke in das Konstanzer Leben in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, sondern auch eine Basis für den Vergleich mit anderen Städten bietet.

Anja Thaller

Karl HÄRTER / Michael STOLLEIS (Hg.), Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 11: Fürstbistümer Augsburg, Münster, Speyer, Würzburg. Frankfurt am Main: Klostermann 2016. XIV, 1018 S. in zwei Halbbänden. ISBN 978-3-465-04247-1. Kt. € 179,-

Die Lebenswirklichkeit des Alten Reiches im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit kann nur erfasst werden, wenn man die rechtlichen Rahmenverhältnisse kennt. Sie manifestieren sich in der damaligen Gesetzgebung. Diese wurde in der Regel von den jeweiligen Landesherren in Form der sogenannten Policyordnungen formuliert, die im Einzelfall als „Befehl“, „(Ver-)Ordnung“, „Edikt“, „Erlass“, „Mandat“, „Reskript“ oder unter ähnlichen Bezeichnungen firmierten.

Nachdem in der von Karl Härter und Michael Stolleis vom Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte herausgegebenen Reihe der „Repertorien der Policyordnungen der Frühen Neuzeit“ bisher wesentlich größere geistliche und weltliche Territorien und Reichsstädte bearbeitet wurden – so z. B. Köln, Mainz, Trier (Bd. 1), Württemberg und Baden (Bd. 4) oder die Reichsstadt Ulm (Bd. 8) –, befasst sich der hier zu besprechende Band mit vier weiteren wichtigen geistlichen Territorien, von denen drei den südwestdeutschen Raum unmittelbar betreffen. Stefan Breit hat den Beitrag zu Augsburg verfasst, Benno König den zu Münster, Lothar Schilling den zu Speyer und Imke König den zu Würzburg. Dabei geht es grundsätzlich um die Verordnungsgebung in den Hochstiften, also in jenen Bereichen, in denen die jeweiligen Bischöfe die Territorialherrschaft beanspruchten; nicht bzw. kaum einmal um den Bistumssprengel im geistlichen Sinne, der nie mit dem Hochstiftsbereich identisch war. Das überall spannungsreiche Verhältnis des Bischofs zu seinem Domkapitel wurde im Laufe der Zeit überall zugunsten des Bischofs verschoben, der damit als Verordnungsgeber in den Vordergrund trat. Eine bemerkenswert geringe Rolle für die Verordnungsgebung spielte das insbesondere in den drei süddeutschen Hochstiften häufige Problem der in herrschaftlicher Hinsicht zerstückelten Ganerbiats- und Kondominatsorte sowie der für ein Territorium non clausum typischen Ex- bzw. Enklaven anderer Herrschaften.

Alle vier Teile – Augsburg, Münster, Speyer, Würzburg – sind gleich aufgebaut: Eine Einleitung gibt einen Überblick über geographische und territorialpolitische Verhältnisse, Bevölkerung, Wirtschaft, innere Verfassung inklusive Herrschafts- bzw. Regierungsstruktur von der zentralen Ebene bis hinab zu den einzelnen Gemeinden und eine Darstellung der vorhandenen und ausgewerteten Quellen. Ein umfassendes Verzeichnis der für das jeweilige Einzelterritorium herangezogenen Quellen und Literatur schließt sich an. Den jeweils größten Teil der vier Beiträge bildet die chronologische Auflistung aller ermittelten Policyordnungen. Diese werden nicht in ihrem Wortlaut wiedergegeben – was angesichts des Umfangs und der Masse dieser Quellen undenkbar wäre –, sondern als eine Art von

Kurzregesten. In der Überschrift wird kurz die Art der jeweiligen Policyordnung genannt (Befehl, Reskript, Mandat etc.). Es folgt die Fundstelle der Einzelordnung in Archiv oder Literatur, der Betreff (Müller, Mühlen; Jagdfrevel, Hausdurchsuchung; Amtsführung, Amtsmissbrauch; Vermögen, Kreditaufnahme; Auswanderung usw.) und gegebenenfalls der Geltungsbereich (gesamtes Territorium oder einzelne, dann jeweils genannte Bereiche). Deutlich wird das umfassende Bemühen aller vier geistlichen Territorien, alle Lebensbereiche zu regulieren. Qualitative Unterschiede finden sich kaum bzw. nur insofern, als die natürlichen Gegebenheiten sie bedingen: Selbstverständlich spielt in den weinreichen Hochstiften Speyer und Würzburg die Ordnungsgebung für den Weinbau eine Rolle, während sie in Augsburg und Münster fehlt. Unterschiede finden sich auch im Hinblick auf die Größe der einzelnen Hochstiftsterritorien. Während Münster und Würzburg zu den großen geistlichen Territorien im Reich gehörten und manchem größeren weltlichen Territorium gleichkamen, traten Augsburg und insbesondere Speyer, dessen Fläche nur halb so groß war wie die Augsburgs, in Fläche und Einwohnerzahl merklich zurück.

Die Zahl der jeweiligen Policyordnungen korreliert nicht mit der Größe der Hochstifte. In Speyer, dem kleinsten der vier Hochstifte, sind 1855 Ordnungen erfasst, in Augsburg 1352 (plus eine einzige des Domkapitels), in Münster 993 (darunter acht des Domkapitels während einer Sedisvakanz noch 1801/02) und in Würzburg 1788. Dies dürfte jedoch wohl nicht auf die tatsächliche Zahl produzierter Ordnungen zurückzuführen sein; vielmehr verzerren Quellenverluste die Zahlen erheblich.

Der zeitliche Rahmen der Policyordnungen umfasst das 15. bis frühe 19. Jahrhundert: Die älteste augsburgische Policyordnung ist ein Strafmandat von 1434, die älteste münsteranische eine Münzordnung von 1489, die älteste speyrische ein Gebot von 1434 und die älteste würzburgische eine Kannengießersatzung von 1463. Im frühen 19. Jahrhundert produzierten alle vier Territorien Verordnungen bis zu ihrem Ende, d. h. bis zu ihrer Säkularisation 1802 – die letzte würzburgische die Vertilgung der Feldmäuse betreffend, ein bizarres Thema angesichts der zugrunde gehenden Alten Welt und des anstehenden Untergangs des Hochstifts.

Die Policyordnungen der vier geistlichen Territorien räumen zugleich (und nach Köln, Mainz, Trier ein weiteres Mal) auch mit einem alten Vorurteil der Geschichtsschreibung auf, dass nämlich die geistlichen Territorien rückständige und von der Zeit überholte Gebilde gewesen seien. Vielmehr wird ein in neueren Untersuchungen immer wieder gemachter Befund unterstrichen: Die geistlichen Territorien waren keineswegs „aus der Zeit gefallene“ Monstren aus dem angeblichen finsternen Mittelalter, vielmehr glichen ihre Policyordnungen im Wesentlichen dem, was man auch in den weltlichen Territorien finden kann.

Die Edition der Policyordnungen ist eine Grundlagenarbeit. Ohne Kenntnis und Verwendung der Policyordnungen wird künftig keine nennenswerte Arbeit zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte der betreffenden Territorien geschrieben werden können.

Gerhard Fritz